

Information Gutschriftensystem 2012

Sichere Finanzierung der Leistungen dank Erhöhung der Sparbeiträge ab Januar 2012

Die Zeiten hoher Anlageerträge sind leider vorbei. Deshalb hat der Gemeinderat an seiner Sitzung vom 24. August 2011 auf Vorschlag des Stiftungsrates der PKZH beschlossen, die Sparbeiträge ab 2012 wieder auf das Niveau von vor 2002 zu erhöhen. Zudem ist das Schlussalter, in welchem das Leistungsziel erreicht wird, von heute 63 Jahre auf neu 64 Jahre angehoben worden.

Mit diesen Massnahmen verschiebt sich die Finanzierung von den unsicheren Vermögensrenditen zu den sicheren Sparbeiträgen.

- ➡ Eine einfache Erklärung dazu in Form eines Comics finden Sie im Internet:
www.pkzh.ch --> [News vom 21. September 2011](#)

Die Auswirkungen dieses Beschlusses ab Januar 2012 sind:

- Die **Sparbeiträge** von Arbeitgeber und Arbeitnehmer werden erhöht. Daraus resultieren höhere Lohnabzüge.

Altersgutschriften und Beitragsaufteilung 2012 für Arbeitnehmende der Stadt Zürich
(Die der PKZH angeschlossenen Unternehmen können eine andere Aufteilung der Beiträge wählen. Von den gesamten Beiträgen muss der Arbeitgeber jedoch mindestens die Hälfte leisten.)

Alter	Altersgutschriften	Sparbeitrag Versicherte	Sparbeitrag Arbeitgeber	Risikobeitrag Versicherte	Risikobeitrag Arbeitgeber
18-24	-	-	-	1.1%	1.9%
25-29	11%	4.2%	6.8%	1.1%	1.9%
30-34	14%	5.3%	8.7%	1.1%	1.9%
35-39	17%	6.5%	10.5%	1.1%	1.9%
40-44	20%	7.6%	12.4%	1.1%	1.9%
45-49	23%	8.7%	14.3%	1.1%	1.9%
50-54	25%	9.5%	15.5%	1.1%	1.9%
55-59	27%	10.3%	16.7%	1.1%	1.9%
60-63	29%	11.0%	18.0%	1.1%	1.9%
64-65	18%	6.8%	11.2%	1.1%	1.9%

- ➡ Die persönlichen Beiträge können im Internet berechnet werden:
www.pkzh.ch --> [Berechnungen](#) --> [Beitragsberechnung](#)

- **Einkäufe** können bis zum vollendeten 64. Altersjahr getätigt werden, wer vorher in Pension geht, kann sich auf Leistungen Pension Alter 64 einkaufen.
➡ Die Höhe eines persönlichen Einkaufs kann im Internet berechnet werden:
www.pkzh.ch --> [Berechnungen](#) --> [Einkauf](#)

- **Vorbezüge und Verpfändungen bei Wohneigentumsförderung** können - wie auch Rückzahlungen von Vorbezügen - bis zum vollendeteten 64. Altersjahr getätigt werden.
 - ➔ Die Auswirkungen eines Vorbezugs können im Internet berechnet werden: www.pkzh.ch --> [Berechnungen](#) --> [Wohneigentumsvorbezug](#)
- **Zeitlich befristete Zusatzpensionen** für Ehegatten, Waisen und Invalide werden bis zur Vollendung des 64. Altersjahres weitergeführt. Für Zusatzpensionen, die vor dem 1. Januar 2012 errichtet wurden, ist das Schlussalter 63 massgebend.
 - ➔ Die Invaliden-, Ehegatten- und Waisenpensionen können im Internet berechnet werden: www.pkzh.ch --> [Berechnungen](#) --> [Einkauf](#)
- **Sonderregelung bei der Finanzierung des Überbrückungszuschusses (UeZ)**
Bei einem Altersrücktritt von Mitarbeitenden der Jahrgänge 1949 bis 1952 beträgt die städtische Beteiligung am Überbrückungszuschuss (neuer Art. 27 Abs. 3 PR, Inkraftsetzung 1. Januar 2012)
 - im 59. Altersjahr: 80 Prozent
 - im 60. Altersjahr: 85 Prozent
 - im 61. Altersjahr: 90 Prozent
 - im 62. Altersjahr: 95 Prozent
 - im 63. Altersjahr: 100 Prozent

Rechtsgrundlagen: Die Voraussetzungen für eine Beteiligung am UeZ (Art. 27 Abs. 2 PR) müssen erfüllt sein. Massgebend für die Höhe der UeZ-Beteiligung gemäss Art. 27 Abs. 3 PR ist das begonnene und nicht das vollendete Altersjahr zum Zeitpunkt, in welchem der Altersrücktritt wirksam wird (Rücktrittstermin). Ein Altersrücktritt muss immer auf ein Monatsende hin erfolgen. Dabei ist die Kündigungsfrist einzuhalten (siehe Art. 35 AB PR i.V.m. Art. 16 PR: in der Regel drei Monate).

Hinweis zur Berechnung des Altersjahres und des Rücktrittszeitpunktes: Das 63. Altersjahr beginnt am 62. Geburtstag und endet am Vortag des 63. Geburtstags. Damit eine versicherte Person eine 100%-ige Beteiligung an den UeZ-Kosten erhält, müsste ihr Altersrücktritt spätestens auf das Monatsende vor dem 63. Geburtstag erfolgen (also im Alter von 62 Jahren und 11 Monaten).

Konkretes Beispiel: Versicherte Person, geboren am 31. August 1949, deren Arbeitsverhältnis vor dem Altersrücktritt ununterbrochen mindestens 8 Jahre gedauert hat, mit einer Kündigungsfrist von drei Monaten. Um von der Stadt eine 100%-ige UeZ-Beteiligung zu erhalten, müsste diese Person bis spätestens am 30. April 2012 per 31. Juli 2012 (Monatsende vor dem 63. Geburtstag) den Altersrücktritt erklären.
Würde der Altersrücktritt erst per 31. August 2012 erklärt (Pensionsbeginn 1. September 2012 mit 63 Jahren), dann würde wieder die ordentliche Kostenbeteiligung in der Höhe von 62 % gemäss Art. 27 Abs. 2 PR zum Tragen kommen.

 - ➔ Die Auswirkungen dieser Kostenbeteiligung am UeZ können berechnet werden: www.pkzh.ch --> [Berechnungen](#) --> [Alterspensionierung](#)
- Weitere Informationen zu den Neuerungen ab 2012
 - ➔ www.pkzh.ch --> [Fragen und Antworten](#) --> [Gutschriftensystem 2012](#)
 - www.pkzh.ch --> [News vom 21. September 2011](#) --> [Gutschriftensystem 2012 \[pdf\]](#)
 - www.pkzh.ch --> [News vom 31. März 2011](#) --> [Medienmitteilung 30.März 2011 \[pdf\]](#)